

Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen

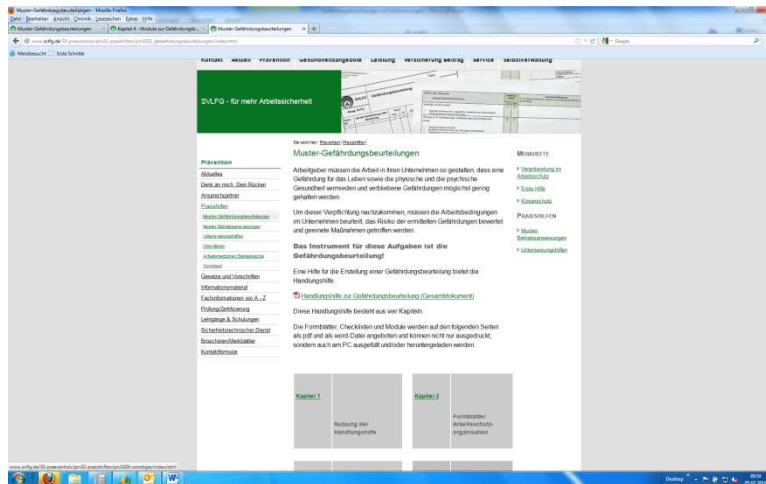
Jeder Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, sobald er auch nur einen Arbeitnehmer beschäftigt, für die Tätigkeiten, die der Arbeitnehmer verrichtet, eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und den Arbeitnehmer über mögliche Gefahren jährlich zu unterweisen, jugendliche Auszubildende sind halbjährlich zu unterweisen. Diese Verpflichtung besteht auf der Grundlage verschiedener Rechtsvorschriften (u.a. Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz) seit vielen Jahren. Die Dokumentationspflicht der Gefährdungsbeurteilung besteht seit 2013. Die Einhaltung wird von der Bezirksregierung und vom Präventionsdienst der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) überprüft.

Der Arbeitgeber kann die Erstellung der erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen an Dritte vergeben, etwa an eine Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Sicherheitstechnischen Dienst der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau oder einem anderen Dienstleister dieser Branche. Dies ist in der Regel sehr kostenintensiv. Er kann die Gefährdungsbeurteilungen aber auch selbst erstellen. Hierzu bietet die SVLFG auf Ihrer Homepage umfangreiche Unterstützung an.

Die eigenständige Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen entbindet nicht von der Pflicht, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen. Hiervon sind nur Betriebe befreit, die am sogenannten Unternehmermodell der SVLFG teilnehmen. Dies ist nur dann möglich, wenn der Unternehmer erfolgreich an einer mehrtägigen Schulung der SVLFG teilgenommen hat und eine vorgegebene Zahl an Arbeitskräften nicht überschritten wird. Für Mitglieder der ehemaligen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft liegt die Obergrenze bei weniger als 16 Mitarbeitern, bei Mitgliedern der ehemaligen Gartenbau-Berufsgenossenschaft bei weniger als 41 Mitarbeitern.

Der richtige Weg zur Gefährdungsbeurteilung

Folgt man auf der Homepage des Sozialversicherungsträgers (www.svlfg.de) zunächst dem Reiter „Prävention“ und dann „Praxishilfen“ erscheinen in der linken Leiste mehrere Unterpunkte. Hier folgen Sie „Muster-Gefährdungsbeurteilungen“. Zunächst fällt eine PDF-Datei mit dem Titel „Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung (Gesamtdokument)“ ins Auge. Diese Datei mit 154 Seiten sollte aber nicht abschrecken und vor allem auch nicht ausgedruckt werden. Denn es dürfte keinen Betrieb geben, der tatsächlich Gefährdungsbeurteilungen in allen möglichen vorgegebenen Bereichen benötigt. Vielmehr sollten die am Ende der Seite aufgeführten Kapitel 2 bis 4 verwendet werden. Sie bieten den Vorteil, dass die benötigten Seiten direkt am PC ausgefüllt werden können.



Kapitel 1 entspricht der zuvor erwähnten Handlungshilfe und sollte zunächst sorgfältig gelesen werden. Die Kapitel 2 und 3 sind Pflichtelemente, die durchgearbeitet werden müssen. Kapitel 4 beinhaltet Pflicht- und Wahlmodule. Bei den Pflichtmodulen handelt es sich um Themen, die in annähernd jedem landwirtschaftlichen Betrieb anfallen, wie etwa Bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, oder Gefahrstoffe. Aus den Wahlmodulen können dann die Elemente ausgewählt werden, die für den jeweiligen Betrieb zutreffen. So macht es keinen Sinn, dass ein reiner Gemüsebaubetrieb eine Gefährdungsbeurteilung zur Tierhaltung bearbeitet.

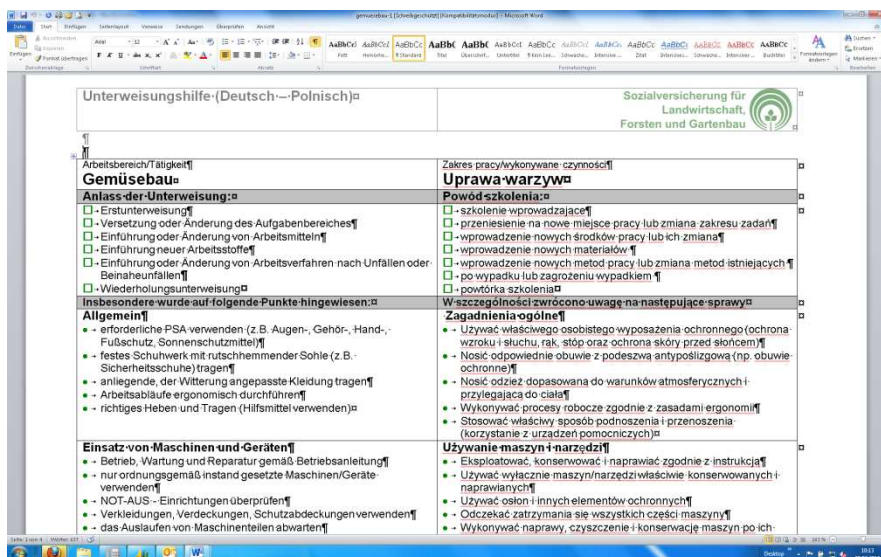
In den einzelnen Gefährdungsbeurteilungen ist dann festzulegen, ob das bestehende Risiko gering, mittel oder hoch ist und ob ein Defizit besteht, s. Seite 9 der Handlungshilfe. Maßnahmen zur Beseitigung des Defizits sind festzulegen und abzustellen bzw. zu delegieren. Sofern kein Defizit besteht, besteht auch kein weiterer Handlungsbedarf. Besteht ein Defizit, ist die Durchführung der festgelegten Maßnahmen zu terminieren und nach Erledigung abzuzeichnen, s. rechte Seite der Gefährdungsbeurteilung.

Nach diesem Schema sind alle Betriebszweige abuarbeiten, sicherlich eine aufwändige Aufgabe, die viel Zeit erfordert. Auf jeden Fall ist es aber besser, möglichst bald mit dieser Aufgabe zu beginnen und nach und nach die erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen als abzuwarten, bis eine Besichtigung mitten in der Saison im Betrieb stattfindet und die unverzügliche Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen angeordnet wird.

Mitarbeiter unterweisen

Alle Mitarbeiter sind jährlich über die möglichen Gefahren, die in ihrem Tätigkeitsbereich anfallen, zu unterweisen. Dies erfolgt in der Regel schon jetzt in den meisten Fällen ganz nebenbei, allerdings fehlt häufig die schriftliche Dokumentation dieser Unterweisung. Dabei kommt der Dokumentation größte Bedeutung zu. Im Falle von schweren Unfällen sucht die Staatsanwaltschaft nach den Schuldigen. Kann der Arbeitgeber belegen, dass er den verunfallten Mitarbeiter darauf hingewiesen hat, dass zum Unfall führende Verhalten nicht an den Tag zu legen, kann ihm evtl. keine Verantwortung für den Unfall zugesprochen werden. Ansonsten wird ihm Fahrlässigkeit zur Last gelegt. Dies kann erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Von daher empfiehlt es sich dringend, der vorgeschriebenen Pflicht zur dokumentierten Unterweisung der Mitarbeiter nachzukommen.

Auch zur Unterweisung bietet die SVLFG auf ihrer Homepage entsprechende Hilfen an. Über den Pfad „Prävention/Praxishilfen“ findet man in der linken Leiste „Unterweisungshilfen“. Diese Unterweisungshilfen sind untergliedert in verschiedene Bereiche, sodass für weite Teile eines Betriebes schon vorbereitete Hilfen zur Verfügung stehen. Erwähnenswert sind auch die Unterweisungshilfen in den Sprachen polnisch, russisch und rumänisch, die eine Unterweisung von Saisonarbeitskräften aus Osteuropa vereinfachen dürften. In einem auch dort zu findenden „Unterweisungsbuch“, das ausgedruckt werden kann, können alle Unterweisungen schriftlich dokumentiert werden.



Auch wenn Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen der Mitarbeiter sicherlich ungeliebte Themen sind, sollten die Arbeitgeber sich dieser Aufgabe widmen. Spätestens beim nächsten Besuch des Mitarbeiters der SVLFG auf Ihrem Hof werden Sie danach gefragt! Viel wichtiger ist es aber, ein Bewusstsein für mögliche Gefahren im Betrieb zu entwickeln, um Unfälle zu vermeiden.